



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Böbrach
Rathausplatz 1
94255 Böbrach

Ihre Nachricht
15.05.2025

Unser Zeichen
3-4621-REG-118-21835/2025

Bearbeitung +49 (991) 2504 130
Doris Winkler

Datum
20.06.2025

**Bauleitplanung Gemeinde Böbrach;
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
in der Gemeinde Böbrach;
Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht
wie folgt Stellung:

Allgemeines

Ein Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan und stellt die Art der Bo-
dennutzung in Grundzügen dar, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen
Entwicklung ergibt. Die in gegenständlichem Plan dargestellten Maßnahmen sollen
lt. Fachstellentermin am 19.11.2024 mittelfristig, d.h. in den nächsten 10 bis 15 Jah-
ren, umgesetzt werden.

Da der Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln
ist, weisen wir unabhängig vom geplanten Zeitansatz darauf hin, dass wir nur die
aktuell vorliegende Situation bspw. im Hinblick auf die Wasserver- und Abwasserentsor-
gung beurteilen können.



Da mit dem Flächennutzungsplan noch keine Detailplanungen verbunden sind, bedürfen konkrete Maßnahmen, die wasserwirtschaftliche oder bodenschutzrechtliche Belange berühren, stets der vorherigen Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Die Gemeinde Böbrach betreibt aktuell die Wasserversorgungsanlagen (WVA) Böbrach-Oberauerkiel und Böbrach-Bärnerau/Frath.

Für die WVA Oberauerkiel wurde mit Bescheid vom 06.11.2023 die Entnahme von Quellwasser aus Q1 Oberauerkiel bis Ende 2053 bewilligt. Zeitgleich wurde auch das dazugehörige Wasserschutzgebiet neu festgesetzt. Da die Wassergewinnungsanlage (WGA) Oberauerkiel aus nur einer Quelle besteht und ein zweites Standbein nicht vorhanden ist, ist auch eine bauliche Entwicklung in Ober- und Unterauerkiel nur sehr begrenzt und in Abhängigkeit von der Quellschüttung möglich.

Die WVA Böbrach-Bärnerau/Frath setzt sich aus den Wassergewinnungsanlagen Frath und Bärnerau zusammen. Für beide WGA liegen weder Wasserrechte noch Wasserrechtsanträge vor. Aktuell gilt die Wasserversorgung der Wasserversorgungsanlage Böbrach-Bärnerau/Frath somit als **nicht gesichert**. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Dargebot schon heute für die Versorgung der Bürger nicht ausreichend.

Aktuell wurde durch die Gemeinde Böbrach aufgrund von Versorgungsengpässen die Nutzung einer nicht schützbaeren Quelle beantragt.

Am 14.04.2024 fand das Bürger- / Ratsbegehren bzgl. der künftigen Wasserversorgung statt. Es wurde darüber entschieden, ob die gemeindliche Wasserversorgung ausschließlich über Eigenwasser oder zusätzlich über einen Fernwasseranschluss (Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald als 2. Standbein) erfolgen soll.

Entgegen der lt. Sanierungs- und Strukturkonzept von 2021 wirtschaftlichsten Lösung (Eigenwasserversorgung mit Fernwasserzuspeisung) sprachen sich die Bürger klar für eine ausschließliche Eigenwasserversorgung aus. Um den Anforderungen des Entscheids gerecht zu werden hat der Gemeinderat daraufhin verbindliche Bearbeitungsschritte beschlossen. Diese werden derzeit von der Gemeindeverwaltung Böbrach und den beauftragten Büros abgearbeitet. Eine der geplanten Maßnahmen ist die Fortschreibung des Sanierungs- und Strukturkonzepts, bei dem künftig die Außenbereiche nicht mehr mitbetrachtet werden sollen. Wie bereits mitgeteilt ist diese Vorgehensweise fachlich nicht korrekt; das Ergebnis der Überarbeitung kann somit später vom Wasserwirtschaftsamt nicht berücksichtigt werden.

Eine Entwicklung der Gemeinde ist nur dann möglich, wenn die kommunale Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge – dazu gehört gem. § 50 Abs. 1 WHG u.a. die rechtlich gesicherte Trinkwasserversorgung – gewährleistet ist und genügend Reserven vorhanden sind.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutz- bzw. Mischwassers erfolgt hauptsächlich über die Kläranlage Böbrach. Die Einleitung aus der Tropfkörperanlage ist bis 31.12.2037 wasserrechtlich gesichert. Die zugehörigen Mischwasserentlastungen sind ebenfalls bis 31.12.2037 wasserrechtlich genehmigt.

Künftige Anschlüsse bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ggf. einer Überprüfung der Leistungsfähigkeit von Kanal, Kläranlage und Mischwasserentlastungen.

Aus dem Kanalnetz gelangt aktuell eine erhöhte Fremdwassermenge zur Kläranlage; hier besteht mittelfristig Handlungsbedarf.

Niederschlagswasser

Alle bekannten Niederschlagswassereinleitungen sind wasserrechtlich gesichert.

Bei künftigen Maßnahmen ist grundsätzlich gemäß § 55 Abs. 2 WHG zu verfahren. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine Versickerung ist grundsätzlich anzustreben. Vorab ist dazu ein Sickertest durchzuführen, um eine ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrunds nachzuweisen und notwendige Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung/-behandlung vorhalten zu können.

Bei Gewerbegebieten ist generell eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich.

Die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in die Misch-/ Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Oberflächengewässer, Gewässerbenutzungen, wassersensible Bereiche

Im Gemeindegebiet von Böbrach sind zahlreiche Oberflächengewässer vorhanden. Neben dem Schwarzen Regen (Gewässer 1. Ordnung) sind in den Unterlagen weitere Gewässer 3. Ordnung genannt. Die Unterhaltungslast für Gewässer 3. Ordnung obliegt der Gemeinde Böbrach.

Der Rothbach ist im Bereich von Böbrach als Wildbach eingestuft. Hier wird auf eine starke Dynamik des Gewässers hingewiesen, sowie auf schnellanlaufende Hochwasserereignisse. Im Auerkielbach wurde eine Steinkrebspopulation kartiert, zudem ist ein Steinkrebsvorkom-

men im südlichen Gemeindegebiet Katzenbach in den Gewässern möglich. Diese Art ist besonders schützenswert, weshalb Eingriffe ins Gewässer dort zu vermeiden sind. Grundsätzlich ist der Feinteileintrag in ein Gewässer möglichst gering zu halten, in Gewässern mit Krebsvorkommen sollte dies jedoch komplett vermieden werden. Vor Eingriffen in Gewässer mit Steinkrebsvorkommen ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Für Gewässer 3. Ordnung liegen uns keine hydrologischen oder hydraulischen Berechnungen zur Einschätzung des Hochwasserabflusses vor. Geplante Bebauungen im Nahbereich von Gewässern und im faktischen Überschwemmungsgebiet sind im Einzelfall mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

An den Gewässern ist je nach Topographie grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 bis 10 m anzulegen. Diese Vorlandflächen sind von jeglichen Anlagen (Gebäuden, Geländeaufschüttungen, Versiegelungen, Einzäunung, Zufahrten usw.) und Nutzungen freizuhalten.

Einige Teile des festgesetzten Überschwemmungsgebietes am Schwarzen Regen liegen im Gemeindegebiet Böbrach. Geländeänderungen, Bebauungen usw. sind in diesen Bereichen nicht zulässig. Ggf. ist ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Im 60 m-Bereich des Schwarzen Regen besteht für Baumaßnahmen eine Anlagengenehmigungspflicht. Eine etwaige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in faktischen und festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist unzulässig.

Quellen und Quellgewässer dürfen nicht überbaut, verrohrt oder überfüllt werden. Veränderungen an ober- und unterirdischen Gewässern, deren Neuanlage oder Renaturierung mit wesentlicher Umgestaltung der Ufer stellen Gewässerausbauten gemäß § 67 WHG und bedürfen einer Plangenehmigung oder Planfeststellung nach § 68 WHG. Die Genehmigungsfähigkeit, bspw. für neu geplante Landschaftsteiche, ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt abzuklären.

Für die Benutzung von Wasser gemäß § 9 WHG (Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser) ist stets eine Erlaubnis zu beantragen. Hierzu sind entsprechende Antragsunterlagen beim Landratsamt Regen einzureichen.

Unter Punkt 4.4.3 Stillgewässer wurden Quellfassungen beschrieben, welche für die Befüllung von Fischteichen genutzt werden. Grundsätzlich ist das Fassen von Quellwasser für diese Art der Nutzung nicht zulässig. Die Nutzung wurde in der Vergangenheit ggf. durch Bescheid zugelassen.

Entlang von Gewässern sind laut dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (**IÜG**) wassersensible Bereiche vorhanden. In wassersensiblen Bereichen kann es zu erhöhten Grundwasserständen, Austritt von Hang-/Schichtwasser, Überflutungen und insbesondere bei Starkregen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Oberflächenwasser, das nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden darf, kommen.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf durch Baumaßnahmen gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Wir verweisen auf die im Internet verfügbare [Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“](#). Diese liefert erste Anhaltspunkte für mögliche Überflutungen infolge von

Starkregen und kann im Rahmen der Bauleitplanung grobe Hinweise für eine Gefährdung durch wild abfließendes Wasser geben.

Auf der [Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz](#) finden sich zudem zahlreiche Informationen für eine wassersensible Siedlungsentwicklung.

Altlasten / Schadenfälle

Über Altlasten und Schadenfälle im Gemeindegebiet Böbrach liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Wir raten weiterhin, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler